

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 12/2011

21. Jahrgang

19. August 2011

Inhaltsverzeichnis

- 39** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über das Planfeststellungsverfahren für den Bau der K 18n
- Osttangente Mettmann - als Verbindungsstraße zwischen
der Kreisstraße 38 (Bauanfang: Bau-km 0+00 / Wülfrather Straße)
und der Kreisstraße 37 (Bauende: Bau-km 1+380,718 / Elberfelder Straße)

39

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über das
**Planfeststellungsverfahren für den Bau der K 18n - Osttangente Mettmann -
als Verbindungsstraße zwischen der
Kreisstraße 38 (Bauanfang: Bau-km 0+000 / Wülfrather Straße) und der
Kreisstraße 37 (Bauende: Bau-km 1+380,718 / Eberfelder Straße)**

Die Planung schließt die notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter, den Bau zweier Brücken über den Mettmanner Bach und die Gleise der Regiobahn, die Teilentsiegelung eines ca. 200 Meter langen Teilstücks der Lindenheider Straße, sowie die ökologischen Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Mettmann (Gemarkung Mettmann) ein.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 – Verkehr – (Planfeststellungsbehörde) vom 15.08.2011 - Az.: 25.04.01.02-01/08 - der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**vom 29.08.2011 bis 12.09.2011 (einschließlich)
im Rathaus, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, Raum N 316 (Neubau),**

während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Vorhabenträger, **Kreisverwaltung Mettmann, Liegenschaftsamt, Düsseldorfer Straße 47, 40822 Mettmann**, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist sowie auch den bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Mettmann, 18. August 2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec